

1713

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
I.

Département fédéral
de l'économie publique

D.

3. Oktober 25.
MA
5. Oktober 25.

Cliche
Kerffort!

Bern, den 30. September 1925.

An den B u n d e s r a t .

Inb. Jungs!

Handelsbeziehungen
mit Deutschland.

Bekanntlich sieht Art. 3 des schweizerisch-deutschen Protokolls über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924, dessen Geltungsdauer durch das vom Bundesrat am 15. September 1925 ratifizierte Zusatzprotokoll bis Ende des Jahres verlängert wurde, vor, dass Zollerhöhungen des einen Teils, die nach der Auffassung des andern einfuhrhindernd wirken, auf dessen Verlangen zum Gegenstand von Besprechungen gemacht werden sollen. Am 1. Oktober ds. Js. treten nun die auf zahlreichen Positionen stark erhöhten Ansätze der deutschen Zolltarifnovelle vom 17. August 1925 in Kraft. Die Schweiz hat der deutschen Regierung gegenüber schon vor Monaten darauf hingewiesen, dass diese Zollerhöhungen für viele und wichtige schweizerische Exportprodukte einfuhrhindernd, zum Teil sogar einfuhrverhindernd wirken, und die in Art. 3 des erwähnten Abkommens vorgesehenen Besprechungen verlangt. Anlässlich der Verhandlungen über das Zusatzprotokoll vom 8. September 1925 ist diese Frage zwischen den beidseitigen Delegationen neuerdings besprochen worden. Die deutsche Regierung erklärte ihr Einverständnis zur Aufnahme solcher Besprechungen. In Art. 4 des Zusatzprotokolls wurde deshalb vereinbart: "Auf Wunsch der schweizerischen Regierung sollen Ende September 1925 die in Art. 3 des eingangs bezeichneten Abkommens vorgesehenen Besprechungen zwischen den vertragschliessenden Teilen stattfinden." Laut Mitteilung der hiesigen deutschen Gesandtschaft wird die deutsche Delegation

W. J. J. +



am 2. Oktober in Bern eintreffen, sodass die erste gemeinsame Sitzung am 3. Oktober wird stattfinden können. Die deutsche Delegation soll aus ca. 12 Herren bestehen, worunter sich 5 Spezialvertreter der einzelnen Länder (Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden) befinden.

Das Volkswirtschaftl. schließt vor,
~~Wir~~ möchten ~~vorschlagen~~, schweizerischerseits mit der Führung der Verhandlungen ^{zu} beauftragen die Herren Direktor Stucki, Professor Laur, Dr. Wetter und Oberzolldirektor Gassmann.

Was nun die den schweizerischen Delegierten zu erteilende Instruktion anbelangt, so ist davon auszugehen, dass es sich vorläufig nur um den Abschluss eines modus vivendi handelt, während eigentliche Handelsvertragsverhandlungen auf breiter Basis erst in einigen Monaten, nachdem die nötigen zeitraubenden Vorbereitungen beendet sind, aufgenommen werden können. Sinn und Zweck dieses modus vivendi ergeben sich ohne weiteres aus dem oben erwähnten Art. 3 des Einfuhrabkommens vom November 1924, d.h. Gegenstand der Besprechungen sind die von Deutschland während der Geltungsdauer des Einfuhrabkommens einseitig vorgenommenen und für schweizerische Waren einfuhrhindernden Zollerhöhungen. Nach Wortlaut und Sinn des erwähnten Art. 3 handelt es sich also keineswegs um eine Erörterung der gegenseitigen Zolltarife, da ja derjenige der Schweiz seit dem November 1924 keinerlei Veränderung erlitten hat.

~~Wir haben deshalb~~ ^{wurde deshalb} die deutsche Regierung nie im Zweifel darüber gelassen, dass der zu besprechende modus vivendi nur darin bestehen könne, dass deutscherseits auf verhältnismässig wenigen aber wichtigen schweizerischen Exportpositionen durch Zollermässigungen Einfuhrerleichterungen erteilt würden, die Schweiz dagegen bereit sei, in einem den deutschen Zollermässigungen entsprechenden Umfange Bindungen ihres heutigen Gebrauchstarifes einzugehen. Die Gewährung von Ermässigungen auf dem schweizerischen Gebrauchstarif könne dagegen nicht in Betracht kommen. Mit Rücksicht darauf, dass bekanntermassen

die Schweiz einen neuen Generaltarif dem Parlament bereits vorgelegt habe, hätten schweizerische Bindungen des Gebrauchs-
tarifes für Deutschland eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Beides, deutsche Zollermässigungen und schweizerische Zollbin-
dungen, seien natürlich berechnet für kurze Zeit, d.h. bis zum
Abschluss eines neuen eigentlichen Handelsvertrages. Die Prüfung
der Frage, ob schweizerischerseits die Verhandlungen über einen
eigentlichen Handelsvertrag auf Grundlage ihres Gebrauchstarifes
oder des beim Parlament liegenden Generaltarifentwurfes, oder
aber auf Grund eines event. provisorisch zu schaffenden General-
tarifes zu führen seien, müssten wir uns selbstverständlich vor-
behalten *bleiben.*

- 1/-

In diesem Sinne ~~haben wir~~ ^{wurde} denn auch der deutschen
Delegation am 8. ^{Septbr. 1915} ~~ds. Mts.~~ eine schweizerische Begehrenliste
hinsichtlich eines modus vivendi überreicht. Sie ist aufge-
stellt worden von unserer Unterhändlerkommission und enthält,
(wie Sie der Beilage entnehmen wollen,) nur einige der allerwich-
tigsten Positionen mit verhältnismässig bescheidenen Reduktions-
forderungen. Wir ^{Das Volkswirtschaft} gingen eben davon aus, dass angesichts der ganz
provisorischen Natur eines solchen modus vivendi und mit Rück-
sicht auf die Tatsache, dass die Schweiz ihrerseits keine Zoll-
reduktionen gewähren kann, eine Konzentration auf das Allerwich-
tigste und Notwendigste geboten sei. Mündlich machten ^{man} wir die
deutsche Delegation darauf aufmerksam, dass diese zutage tretende
schweizerische Beschränkung natürlich nur für kurze Zeit in
Frage kommen könne und für die kommenden Handelsvertragsverhand-
lungen die Schweiz sich sowohl hinsichtlich der Zahl der Posi-
tionen, als auch der Höhe der Reduktionsforderungen freie Hand
vorbehalten müsse.

Wie hievor ausgeführt, glaubten ^{man} wir von der
deutschen Regierung als Antwort auf unsere Begehrenliste eine
Liste der deutscherseits vorzuschlagenden Bindungen des schwei-
zerischen Gebrauchstarifs erwarten zu können. Statt dessen über-

- 2 -

gab ~~uns~~ nun die deutsche Gesandtschaft die in Abschrift ^{vorgelegte} ~~be-~~
 ~~liegende~~ Liste, laut welcher Deutschland auf der ganzen Linie
 nicht nur Bindungen, sondern zum Teil sehr beträchtliche Herab-
 setzungen des schweizerischen Gebrauchstarifes verlangt. Die
 Zahl der deutscherseits herausgegriffenen Positionen ist sogar
 bedeutend höher als diejenige der in der schweizerischen Liste
 enthaltenen Begehren.

Es kann nun ~~unseres Erachtens~~ keine Rede
 davon sein, dass ^{die Schweiz} ~~wir~~ auf dieser Grundlage in die Verhandlungen
 eintreten könnten. ^{Sie} ~~Wir~~ würden damit die in Art. 4 des Zusatz-
 protokolles vom 8. September verankerte Grundlage dieser Ver-
 handlungen vollständig verlassen und müssten für verhältnismäs-
 sig jedenfalls nur sehr bescheidene Herabsetzungen der neuen
 deutschen Zölle bereits schwere und sehr gefährliche Breschen
 in unserm Gebrauchstarif schlagen lassen. Wenn ~~wir~~ auch (der Auf-
 fassung sind, dass) gegen entsprechende Gegenkonzessionen in ei-
 nem eigentlichen Handelsvertrag die Ansätze unseres Gebrauchs-
 tarifes in dieser oder jener Position einer bescheidenen Ermäs-
 sigung fähig sind, so darf dies doch nicht dazu führen, schon
 mit ~~bezug~~ auf den Abschluss eines provisorischen modus vivendi
 solche Reduktionen in Erwägung zu ziehen. Ein solches Vorgehen
 würde unsere Stellung nicht nur für die eigentlichen Vertrags-
 verhandlungen mit Deutschland, sondern auch für die gegenwärtig
 hängigen Verhandlungen mit Oesterreich und der Tschechoslovakei
 und auch für künftige Verhandlungen mit andern Ländern auf das
 Schwerste gefährden. Unser Gebrauchstarif ~~und~~ damit auch die
 auf ihm fussenden Zolleinnahmen ~~käme~~ auf breiter Grundlage ins
 Wanken, ohne dass ^{die Schweiz} ~~wir~~ irgendwie entsprechende Vorteile erzielt
 hätten.

Aus diesen Gründen ^{+ das Volksw. Dept.} ~~haben wir~~ sowohl der
 hiesigen deutschen Gesandtschaft, als auch, durch Vermittlung
 unserer Gesandtschaft in Berlin, der deutschen Regierung mit

7
 aller Deutlichkeit erklären lassen, dass die Schweiz auf deutsche Begehren betreffend Reduktion des schweizerischen Gebrauchstarifes nicht eintreten könne. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass gestützt auf diese Erklärung deutscherseits keine oder nur ganz ungenügende Reduktionen der neuen deutschen Zollansätze angeboten werden und dass sich deshalb die Verhandlungen über einen modus vivendi zerschlagen. In diesem Falle wird die Schweiz zu prüfen haben, ob und welche Kampfmittel ihr zur Verfügung stehen, ob insbesondere ein provisorischer Generaltarif auf Grund der dem Bundesrat in den Jahren 1921/23 eingeräumten Vollmachten zu erlassen, event. sogar in Kraft zu setzen ist.

Falls der Bundesrat ^{die} ~~unsere~~ Auffassung ^(des Volkswirtsch. Dept.) teilt, so würde die den schweizerischen Unterhändlern zu erteilende Instruktion für die Verhandlungen über den modus vivendi dahin gehen :

- 1./ Die Verhandlungen sind auf der Grundlage von Art. 3 des Einfuhrabkommens vom 17. November 1924 zu führen.
- 2./ Die Forderungen der schweizerischen Begehrenliste sind nach Möglichkeit durchzusetzen.
- 3./ Als Gegenkonzessionen schweizerischerseits können vorübergehend und in einem den deutschen Zollermässigungen entsprechenden Umfange Bindungen des schweizerischen Gebrauchstarifes eingegangen werden. Eine Reduktion der Ansätze dieses Gebrauchstarifes ist dagegen abzulehnen.
- 4./ Das allfällig abzuschliessende provisorische Abkommen muss jederzeit auf 1 Monat kündbar sein.

(Wir kommen somit dazu, Ihnen zu stellen den)

A n t r a g s g e m ä s s m i t b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Diese Ausführungen gelten als Instruktion an die Unter-

händler.

- [3. Die schweizerische Delegation wird bestellt aus den Herren
 Direktor Stucki, Chef der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, in Bern,
 Professor Dr. Laur, in Brugg,
 Dr. E. Wetter, in Zürich, und
 Oberzolldirektor Gassmann in Bern.

✓ 2 Beilagen.

Eidgenössisches
 Volkswirtschafts-Departement

Laur

[Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Handel
 6 Exempl. ^{*)} zum Vollzug und an das ^{Finanzdep.} Zolldepartement zur Kenntnis.]

12.

2039

Bundesrath vom 5. Oktober 1925

V, 8

- 6 -

Präsident

Die schweizerische Delegation wird beauftragt aus den Herren

Dr. E. Wetter, Ober der Handelsabteilung des eidg. Volks-

wirtschaftsdepartements in Bern

Professor Dr. Jaur, in Bern

Dr. E. Wetter in Zürich, und

Oberdirektor Gessmann in Bern

(H. Müller)
(Müller)

Wirtschaftsdepartement
Bern

Dr. E. Wetter

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Handel)

Dr. E. Wetter und an das Eidgenössische Departement zur Kenntnis